



Antrag

Fraktion AfD

Kinderbetreuung angemessen finanzieren - Familien und Kommunen entlasten

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Neufassung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt die Regelung des Artikel 88 Landesverfassung zur angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzuhalten:
 1. Finanzierung steigender Betreuungskosten aus Landesmitteln mit dem Ziel, weitere Erhöhungen der Elternbeiträge zu vermeiden.
 2. Anwendung aktueller und belastbarer Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Verteilung der Landespauschalen.
 3. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Bündelung der Aufgaben auf gemeindlicher Ebene, sodass die Landkreise sich auf ihre Aufgaben nach dem SGB VIII konzentrieren können. Gemeinden sollen künftig wieder über die Verwaltung der Kitas und somit über die Kinderbetreuung selbst entscheiden.
 4. Einrichtungsträger haben nur auf Grundlage abgeschlossener Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 78b ff. SGB VIII Anspruch auf Zahlung der Landes- bzw. öJHT-Mittel, sowie der gemeindlichen Mittel und Kostenbeiträge der Eltern.
 5. Familien mit Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, entrichten lediglich einen Kostenbeitrag für das jüngste betreute Kind. Dementsprechend wird § 13 Abs. 4 Satz 2 KiföG gestrichen.
 6. Beitragsfreiheit des letzten Kitajahres für alle Kinder.

(Ausgegeben am 17.01.2018)

- II. Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, sich auf Bundesebene für folgende Punkte einzusetzen:
1. Dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nur für berufstätige Eltern und alleinerziehende Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II gilt. Für sonstige Personen soll sich der Anspruch auf Ganztagsbetreuung halbieren.
 2. Dass der Bund zügig entsprechende Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stellt, um die Kinderbetreuung Schritt für Schritt kostenfrei gestalten zu können.

Begründung

Die Kosten der Kinderbetreuung steigen, die Zuweisungen des Landes bleiben jedoch hinter diesen Kostensteigerungen zurück. Die Mehrbelastung tragen die Kommunen, die diese auch an die Eltern weiterreichen. Die steigende Belastung von Familien und Kommunen widerspricht dem Gedanken der Familienförderung. Die Förderung von Familien mit Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die notwendigen Mittel sind daher grundsätzlich aus Steuermitteln zu finanzieren. Zukünftig ist für Eltern die komplette Beitragsfreiheit der Betreuung anzustreben. Daher hat sich das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Bundesebene deutlich zu positionieren!

Die vom Sozialministerium kalkulierten Landespauschalen für die Kommunen sind nicht aktuell und auch nicht belastbar. Nach der bisherigen Praxis hat die Berechnung der Landespauschale zu einer erheblichen Unterfinanzierung der Träger der örtlichen Jugendhilfe geführt und sich damit als untauglich erwiesen. So werden nach § 12 Abs. 1 KiFöG die Landeszuweisungen anhand der Belegungszahlen des 1. März des (vor)vergangenen Jahres berechnet. Unerwartete Veränderungen bei den Zahlen der betreuten Kinder werden so nicht aktuell abgebildet. Denkbar wäre bspw. folgendes Berechnungsmuster:

Berechnung der Landeszuweisung auf Basis des Stichtages 1. März des Vorjahres in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März und Juni des laufenden Haushaltsjahres. Ab 1. Januar erfolgt zum 1. September des laufenden Haushaltsjahres zusätzlich zu der ausgezahlten Rate basierend auf dem Stichtag 1. März des Vorjahres die komplette Auszahlung des Zuweisungsbetrages, der sich aus der Differenz zwischen der Zahl betreuter Kinder am Stichtag 1. März des Vorjahres und am Stichtag 1. März des laufenden Haushaltsjahres ergibt. Für die komplette Auszahlung des sich aus der Differenz ergebenden Zuweisungsbetrages wird eine KiFöG-Rücklage gebildet. Zudem wurden bisher Tarifsteigerungen des Betreuungspersonals erheblich zu niedrig angesetzt.

Bezüglich der unschlüssigen Regelungen zu den bedingungslosen Zahlungsverpflichtungen aus § 12 ff KiFöG einerseits und dem Erfordernis abgeschlossener LEQ-Vereinbarungen aus §§ 78b bis 78e SGB VIII andererseits, ist der Gesetzgeber in der Pflicht, Rechtsklarheit zu schaffen. Die Anpassung der Regelungen des KiFöG an die Rechtslage aus dem SGB VIII ermöglicht es dem Land, die Auszahlung an

Vorausgaben zu knüpfen, die in den LEQ-Vereinbarungen festgelegt wurden, mithin ein taugliches Instrument zur Qualitätssicherung der Kinderbetreuung im Land.

Insbesondere Mehrkindfamilien unterliegen stärkeren finanziellen Belastungen als andere Familien. Angesichts des demographischen Wandels, liegt es im Interesse des Landes, gerade Familien mit mehr als einem Kind zu fördern. Elternschaft darf nicht zur wirtschaftlichen Schlechterstellung gegenüber anderen Familienformen führen.

Die Forderung nach der Halbierung des zeitlichen Betreuungsanspruchs für nicht erwerbstätige Eltern mit Ausnahme von alleinerziehenden Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II greift eine Forderung zahlreicher Kommunen im Land auf und würde die Kommunen schlagartig finanziell entlasten. Der gesetzliche Zweck der Kinderbetreuung ist die Gewährleistung von Familie und Beruf - dieser Zweck wird durch die Forderung des Antrages nicht tangiert.

Zur Finanzierung des Landesanteils der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sollen Mittel verwendet werden, die bisher zur Verwirklichung von Genderzielen im aktuellen Haushalt eingestellt waren. Zudem sind Haushaltsreste, Steuermehreinnahmen und ggf. Mittel für unbegleitete sogenannte minderjährige Ausländer im oben genannten Sinn umzuwidmen. Um mittelfristig vollständige Kostenfreiheit der Kinderbetreuung zu erreichen, sind Mittel aus dem Bundeshaushalt erforderlich, die das Land Sachsen-Anhalt im Sinne der Familien einfordern muss.

Seit der Reform des KiFöG 2013 sind Dienstwege vielfach unnötig lang und bürokratisch. Sowohl für Gemeinden als auch für die Jugendämter der Landkreise ist das System damit an sich teurer geworden. Durch die Bündelung der Aufgaben vor Ort wird zudem die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

André Poggenburg
Fraktionsvorsitzender